

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der Tipper Tie technopack GmbH

1. **Geltung:** Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Tipper Tie technopack GmbH (nachfolgend **"Lieferant"**) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vom Dezember 2018. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: **"Besteller"**). Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Lieferant ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Soweit nicht ausdrücklich abweichend im Angebot angegeben, erlöschen sämtliche Angebote, wenn sie vom Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen angenommen werden.

2. **Preise und Steuern:** Die Preise verstehen sich exklusive Bundes-, Landes- oder Kommunalsteuern, Mehrwertsteuer sowie bei Exportlieferungen Zoll, Gebühren und andere öffentliche Abgaben.

3. **Versand, Lieferung, Eigentumsvorbehalt:** Versand, Lieferung: Sofern nicht anders in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung, ab Werk des Lieferanten, entweder „DAP“ oder „EXW“, Incoterms® 2010. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (nachfolgend **„Ware(n)“**) (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) beim Empfänger (DAP) oder an den ersten Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten (EXW) auf den Besteller über.

Eigentumsvorbehalt: **a)** Die vom Lieferanten gelieferten Waren verbleiben in seinem Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihm zustehender Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller (Kontokorrentvorbehalt). **b)** Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten und zu reparieren und gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Im Fall eines Schadens am Vorbehaltseigentum hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller dem Lieferanten einen Versicherungsnachweis vorzulegen. Der Besteller tritt hiermit im Voraus alle Ansprüche gegen den Versicherer aus der Versicherung an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an. Hat der Besteller die gelieferten Waren unzureichend versichert, ist der Lieferant berechtigt, aber nicht verpflichtet, die gelieferten Waren auf Kosten des Bestellers zu versichern. **c)** Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen. **d)** Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang auf den Endkunden, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller dem Lieferanten bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – ab. Die Abtretung wird vom Lieferanten angenommen. Der Lieferant ermächtigt den Besteller widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, ist der Lieferant berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen und/oder von dem Besteller zu verlangen, die Abtretung offenzulegen und dem Lieferanten die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. **e)** Ist der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Nach Rückgabe der Ware ist der Lieferant zur Verwendung der Ware berechtigt. Das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. **f)** Übersteigt der Wert der dem Lieferanten nach den vorstehenden Bestimmungen oder sonstigen zur Verfügung gestellten Sicherheiten die Höhe der Forderungen des Lieferanten um mehr als 10%, so hat der Lieferant den übersteigenden Betrag freizugeben. Der Lieferant kann die freizugebende(n) Sicherheit(en) frei wählen. **g)** Lässt das Recht des Landes, in dem sich die gelieferten Waren befinden, keinen oder nur einen eingeschränkten Eigentumsvorbehalt zu, behält sich der Lieferant das Recht vor, andere Rechte an den gelieferten Waren zu behalten. Der Besteller ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierung) mitzuwirken, um den Eigentumsvorbehalt oder andere Rechte anstelle des Eigentumsvorbehalts zu realisieren und diese Rechte zu schützen.

4. **Zahlungsbedingungen:** Der Besteller erhält mit Versand der Ware eine Rechnung. Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder sonstigen Einbehalt (z.B. durch Aufrechnung) zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder wenn sie mit der geltend gemachten Forderung im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Der Lieferant ist nach seinem billigen Ermessen berechtigt, (i) zu bestimmen, ob der Besteller aufgrund seiner finanziellen Situation Vorauszahlungen zu leisten hat, und (ii) für den Fall der Nichtleistung von Vorauszahlungen den Vertrag und alle offenen Bestellungen im Rahmen des Vertrags ohne Nachteile für den Lieferanten zu stornieren. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so ist der Lieferant berechtigt, bis zur Zahlung die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 0,75% pro Monat oder mit dem maximal zulässigen monatlichen Zinssatz, je nachdem, welcher niedriger ist, zu verzinsen. Erhebt der Lieferant Zahlungsklage wegen verspäteter Zahlungen gegen den Besteller, so hat der Besteller dem Lieferanten die ihm dadurch entstandenen anwaltlichen Kosten, Gebühren und Auslagen zu erstatten. Kommt der Besteller mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, werden alle Rechnungen für sämtliche vom Lieferanten erbrachten Lieferungen und Leistungen sofort zur Zahlung fällig. Die Vorschrift des § 321 BGB bleibt unberührt.

### 5. **Sachmängel, Gewährleistung:**

5.1 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Waren unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware durch den Besteller oder einen Vertreter unter Angabe des vom Besteller geltend gemachten Mangels zu rügen. In diesem Fall bleibt die Ware für die

Prüfung durch den Lieferanten unberührt. Nicht offensichtliche Mängel jeglicher Art sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

5.2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren der vereinbarten Beschreibung und Spezifikation entsprechen und frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, und der Lieferant gewährleistet, dass alle Leistungen ordnungsgemäß und fachgerecht erbracht werden. Die Gewährleistungsfrist für die jeweilige Ware beträgt 12 Monate ab Lieferung an den Besteller; Ziffer 7 d) bleibt hiervon unberührt. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung gem. § 437 Nr. 1, § 439 BGB besteht nur, sofern während der 12-monatigen Gewährleistungsfrist gem. dieser Ziffer sowohl (i) der Besteller die Nacherfüllung verlangt, als auch (ii) der Lieferant seine Nacherfüllungspflicht verletzt hat. Zeigt der Besteller dem Lieferanten während der Gewährleistungsfrist einen gerügten Mangel schriftlich an und schickt er die betreffende Ware an die ursprüngliche Versandstelle zurück, wird der Lieferant nach seiner Wahl den Mangel durch Beseitigung oder Ersatzlieferung beheben, wobei die Transportkosten durch den Besteller im Voraus zu bezahlen sind. Die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erfolgt innerhalb einer wirtschaftlich angemessenen Frist nach Eingang der Mängelanzeige und Erhalt der Ware. Alle Komponenten und Teile, die im Rahmen der Gewährleistung ersetzt werden, gehen in das Eigentum des Lieferanten über.

5.3. Die Gewährleistung entfällt, wenn Reparaturen, die nicht vom Lieferanten durchgeführt wurden, den Betrieb oder die Sicherheit der Ware(n) beeinträchtigen, oder der Besteller ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die verursacht werden durch unzureichende, unsachgemäße Handhabung oder gewaltsamen Gebrauch der Ware(n), durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, durch Überlastung, durch die Verwendung ungeeigneter Materialien, Verbrauchsmaterialien oder Zubehörteile, es sei denn, der Lieferant hat diese ausdrücklich schriftlich zur Verwendung mit der Ware genehmigt. Das gleiche gilt für Schäden, die durch chemische oder elektrolytische Einwirkungen oder durch die Verwendung von Ersatzteilen fremder Herkunft verursacht werden. Soweit nicht anders vereinbart, gewährt der Lieferant keine Gewährleistung für Geräte oder Zubehörteile, die nicht vom Lieferanten hergestellt wurden. Der Besteller ist insoweit auf die Gewährleistung der Hersteller dieser Geräte oder Zubehörteile beschränkt.

5.4. Der Lieferant übernimmt keine andere als die vorgenannte Gewährleistung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verkaufsfähigkeit der Ware und die Eignung für einen bestimmten Zweck, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

6. **Auskünfte und technische Beratung:** Auskünfte und Empfehlungen des Lieferanten erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, der Lieferant hat sich schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet.

7. **Haftungsbegrenzung:** a) Die Haftung des Lieferanten – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist auf Schäden beschränkt, die der Lieferant, seine leitenden Angestellten, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, durch grob fahrlässige oder fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht haben. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben, seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen und deren Verletzung das Vertragsziel gefährden würde. b) Bei fahrlässiger Verletzung

wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Lieferanten auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden beschränkt. c) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Vorschriften. d) Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Abschnitten a) bis c) verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. **Streitbeilegung und anwendbares Recht:** Können die Parteien sich im Fall einer Streitigkeit im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht einigen, entscheidet das am Sitz des Lieferanten zuständige Gericht. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, Ansprüche am Sitz des Bestellers geltend zu machen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

9. **Allgemeines:** Der Verzicht auf die Geltendmachung einer Verletzung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen stellt keinen Verzicht auf eine vorherige oder nachfolgende Verletzung einer ähnlichen oder abweichenden Bestimmung oder eine Änderung der Vereinbarung dar. Änderungen oder Ergänzungen einer Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen binden den Lieferanten nicht, es sei denn, der Lieferant hat dem schriftlich zugestimmt. Der Besteller darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten keine seiner Rechte abtreten oder eine seiner Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise übertragen.

10. **Exportbeschränkungen:** Der Besteller darf weder direkt noch indirekt Waren oder Systeme, die Waren enthalten, ohne vorherige Einholung aller erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen exportieren. Das gleiche gilt, wenn der Besteller durch den Export gegen Gesetze oder Vorschriften verstößt.